



Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

DIHK-Merkblatt zum KWKG

 **Gemeinsam Nachhaltig**

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

IHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammern



Herausgeber und Copyright DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin | Brüssel

DIHK Berlin Postanschrift: 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308-1000

DIHK Brüssel

Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon +32-2-286 1611 | Telefax +32-2-286 1605
Internet: www.dihk.de

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay, bolay.sebastian@dihk.de, 030/20308-2202

Till Bullmann, bullmann.till@dihk.de, 030/20308-2206

Stand

August 2020

Bildnachweis für Titel

Titelbild: Gettyimages

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und KWK-Anlagen

Mit dem Kohleausstiegsgesetz wurde einmal mehr auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) novelliert. Es kam vor allem zur Einführung neuer Boni, was den Komplexitätsgrad dieses Gesetzes weiter erhöht hat. Ein weiteres Problem: Es ist nach wie vor ungeklärt, ob das KWKG eine Beihilfe ist oder nicht. Sollte es eine Beihilfe sein, müsste es von der Europäischen Kommission notifiziert werden, bevor Förderungen ausbezahlt werden können. Ggf. würde eine Notifizierung auch nur mit Änderungen erfolgen. Die Rechtsunsicherheit bleibt damit bestehen. Für KWK-Anlagen ebenfalls relevant sind die Regelungen im EEG, sofern der Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht werden soll, sowie des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), mit dem ab 2021 fossile Brennstoffe einen CO₂-Preis erhalten.

Dieses Merkblatt will Ihnen eine Orientierung geben, sich in dem „Dschungel“ KWKG und angrenzende Gesetze zurechtzufinden. Daher finden Sie auch zahlreiche weiterführende Links. Das Papier ist ein lebendes Dokument: Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, sind wir jederzeit für Hinweise dankbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Kostenwirkung des KWKG für Letztverbraucher	4
2. Standard-Förderung von KWK-Anlagen.....	5
3. Zusatz-Boni für KWK-Anlagen	9
4. KWK-Anlagen in der Ausschreibung.....	13
5. KWK-Anlagen zur Eigenversorgung.....	15
6. Meldepflichten für KWK-Anlagen	17
7. Netzanschluss und Stromvermarktung	18
8. Anträge und Überprüfung.....	20
9. Förderung von Wärmespeichern und -netzen.....	21

1. Kostenwirkung des KWKG für Letztverbraucher

Wie viel KWK-Umlage muss mein Unternehmen 2020 und in den Folgejahren bezahlen?

Es gibt seit 2016 nur noch zwei Kategorien von Letztverbrauchern: Nichtprivilegierte und privilegierte. Privilegierte Letztverbraucher besitzen einen Begrenzungsbescheid der EEG-Umlage des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa). Bei privilegierten Unternehmen wird die KWK-Umlage für die Strommengen über 1.000.000 kWh entsprechend der Regelungen der Besonderen Ausgleichsregel (BesAR) des EEG begrenzt.¹ Die Mindest-KWK-Umlage liegt abweichend von der BesAR bei 0,03 Cent/kWh. Alle anderen Unternehmen bezahlen 2020 für jede kWh 0,226 Cent. Aufgrund der Einführung neuer Boni und vor allem der Umstellung vieler Kohlekraftwerke auf Gas im Zuge der Beendigung der Kohleverstromung dürften die Kosten in den kommenden Jahren ansteigen.² Anders als die EEG-Umlage ist die KWK-Umlage auf 1,8 Mrd. Euro gedeckelt, sodass der Anstieg der Umlage begrenzt ist. Unterschiedlich zum EEG ist auch, dass die Förderung für maximal zehn Jahre bzw. 30.000 Vollbenutzungsstunden gewährt wird. Dies wirkt sich ebenfalls dämpfend auf das Fördervolumen aus.

Muss ich auf selbst erzeugten und verbrauchten Strom KWK-Umlage bezahlen?

Da die KWK-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte gestaltet ist, muss in der Regel für selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen keine Umlage gezahlt werden, da keine Netzentgelte anfallen. Für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG ist seit 2017 der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der KWK-Umlage als eigenständige Umlage zuständig. Diese wird auch auf Eigenerzeugungsanlagen/Eigenversorgungsanlagen³ erhoben, auch wenn die Anlagen nicht an einer EEG-begrenzten Abnahmestelle angeschlossen sind. Eine Ausnahme davon gibt es nur bei der Verstromung von Kuppelgasen. Hier wird die KWK-Umlage auf 15 Prozent begrenzt, wenn das Unternehmen einer Branche nach Liste 1 Anhang 4 EEG 2017 angehört und ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt.

¹ Informationen zur Besonderen Ausgleichsregelung finden Sie auf den Seiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa).

² Informationen zur KWK-Umlage finden Sie auf netztransparenz.de.

³ Zur Unterscheidung zwischen Eigenerzeugung und Eigenversorgung s. [hier](#).

2. Standard-Förderung von KWK-Anlagen

Wie hoch ist die Förderung für meine Anlage? (§ 7)

Anlagenklasse	Öffentliche Versorgung	Kundenanlage, wenn 100% EEG-Umlage	Eigenerzeugung
bis 50 kW ⁴	16	8	8
50 bis 100 kW	6	3	3
100 bis 250 kW	5	2	0
250 kW bis 1 MW	4,4	1,5	0
1 bis 50 MW (Neubau/Modernisierung)	Förderung wird in Ausschreibungen ermittelt	0	0
1 bis 50 MW (nachgerüstet)	4,4 (bis 2 MW) 3,1 (ab 2 MW)	1,5 (bis 2 MW) 1 (ab 2 MW)	0
über 50 MW	3,1 (3,6) ⁵	1	0

Quelle: DIHK. Angaben in Cent/kWh. Für Anlagen im europäischen Emissionshandel (ETS) erhöht sich die Vergütung um 0,3 Cent/kWh. Dies gilt nicht für Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben.

Was muss ich beachten, um eine Förderung zu erhalten?

- Gefördert werden nur hocheffiziente Anlagen, d. h. sie müssen den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 (Energieeffizienzrichtlinie) entsprechen. Konkret heißt das: KWK-Anlagen müssen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme mindestens zehn Prozent Primärenergieeinsparung erzielen.
- Nur Anlagen auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen können gefördert werden.
- Grundsätzlich kann eine Anlage, die eine Förderung nach dem KWKG erhält, sowohl ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen als auch zur Eigenerzeugung genutzt werden (Doppelnutzung). Dies gilt allerdings nicht für Anlagen, die einen Zuschlag in der KWK-Auktion bzw. der iKWK-Auktion erhalten haben (s. Kapitel 4) und auch nicht für Anlagen, die den sog. Südbonus in Anspruch nehmen (s. Kapitel 3). Abgesehen vom Kraftwerkseigenverbrauch darf bei solchen Anlagen kein Strom selbst verbraucht werden, vielmehr muss er vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

⁵ Die Erhöhung des Bonus von 3,1 auf 3,6 Cent/kWh ab 2023 ist geplant, steht aber unter einem Prüfvorbehalt.

- Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregel sind, bekommen auch bei Selbstverbrauch des Stroms eine KWKG-Förderung. Ausnahme: Anlagen zwischen 1 und 50 MW müssen an den Ausschreibungen teilnehmen und ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen (s. Kapitel 4). Anlagen bis 1 MW oder Anlagen größer 50 MW bekommen die Fördersätze nach dem KWKG 2012, wenn die KWK-Anlage an einer Abnahmestelle angeschlossen ist, für die ein Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) vorliegt.
- Anlagen bis 2 kW können sich die Fördersumme (60.000 Vollbenutzungsstunden x 4 Cent/kWh) durch Antrag direkt vom Netzbetreiber auszahlen lassen (Wahlfreiheit). Eine Einzelabrechnung ist dann nicht mehr möglich (§ 9).
- Sollte sich aus den Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber ergeben, dass der KWKG-Förderdeckel von 1,8 Mrd. Euro im laufenden Jahr überschritten wird, werden die Zuschlagszahlungen für alle Anlagen über 2 MW entsprechend gekürzt. Die Zuschläge fallen allerdings nicht weg, sondern werden in den Folgejahren nachgeholt (§ 29 Absätze 3, 4 und 5).
- Die Höhe des Zuschlags wird um 20 Prozent gekürzt, solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht im Marktstammdatenregister registriert hat (§ 13a Absatz 3).
- Das Gesetz schreibt vor, dass keine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängt werden darf (§ 6 Absatz 1 und 2 i. V. m § 18 Absatz 1 und 2). Eine Verdrängung liegt dann nicht vor, wenn der Abnehmer der Wärme zu mindestens 75 Prozent aus der neuen KWK-Anlage versorgt wird oder es sich um industrielle Wärme handelt, die ohne Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird (Abwärmenutzung). Weitere Möglichkeiten sind: Anlagen vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit dem Betreiber der bestehenden Anlage.

Für wie viele **Vollbenutzungsstunden** (Vbh) im Jahr kann meine Anlage maximal eine Förderung erhalten?

	Keine Ausschreibung	Ausschreibung
2020	Keine Begrenzung	3.500
2021	5.000	3.500
2022	5.000	3.500
2023	4.000	3.500
2024	4.000	3.500
Ab 2025	3.500	3.500

Quelle: KWKG. Angaben jeweils in Vbh.

Wann und in welcher Höhe bekommt meine *modernisierte* Anlage eine Vergütung?

(§ 8 Absatz 3)

Als modernisiert gilt eine Anlage, wenn ... (§ 2 Nummer 18)

- wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,
- die Anlage danach effizienter ist und
- die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

Eine Anlage bekommt **für 15.000 Vollbenutzungsstunden**⁶ Förderung, wenn die Modernisierung frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgt oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Eine Anlage bekommt **für 30.000 Vollbenutzungsstunden** Förderung, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen und die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Es gelten die gleichen Fördersätze wie für Neuanlagen, jeweils unterteilt nach Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung und Eigenverbrauch.

HINWEIS:

Eine modernisierte Anlage darf sich nur an den Ausschreibungen im Segment 1 bis 50 MW beteiligen, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent einer Neuanlage betragen (§ 5 Absatz 1 Nummer). Anlagen, die keine 50 Prozent erreichen, erhalten künftig keine Förderung mehr.

⁶ Vollbenutzungsstunde (Vbh) ist der Quotient aus der jährlichen zuschlagsberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen.

Wann und in welcher Höhe bekommt meine *nachgerüstete* Anlage eine Vergütung?

(§ 8 Absatz 4)

Als nachgerüstet gilt eine Anlage, wenn ... (§ 2 Nummer 19)

- fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und
- die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

Für nachgerüstete KWK-Anlagen wird die Förderung ...

- **für 10.000 Vollbenutzungsstunden** gezahlt, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- **für 15.000 Vollbenutzungsstunden**, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- **für 30.000 Vollbenutzungsstunden**, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.

Es gelten die gleichen Fördersätze wie für Neuanlagen, jeweils unterteilt nach Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung und Eigenverbrauch.

HINWEIS:

Nachgerüstete Anlagen im Segment 1 bis 50 MW dürfen sich nicht an den Ausschreibungen beteiligen. Sie erhalten die im [KWKG 2016](#) festgelegten Vergütungssätze.

3. Zusatz-Boni für KWK-Anlagen

a) Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a)

Was ist der Bonus für innovative erneuerbare Wärme und in welcher Höhe kann ich ihn bekommen?

Innovativ ist erneuerbare Wärme nach Auffassung des Gesetzgebers, wenn

- eine Jahresarbeitszahl⁷ von mindestens 1,25 erreicht wird,
- die Wärmeerzeugung außerhalb des KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird und
- lediglich gasförmige Biomasse zum Einsatz kommt, wenn Gas eingesetzt wird.

Der Bonus wird nur an Anlagen ausbezahlt, die eine elektrische Leistung von mehr als 1 MW aufweisen und keinen Zuschlag in einer iKWK-Ausschreibung erhalten haben (s. Kapitel 4). Anlagen in den Standardausschreibungen können den Bonus hingegen erhalten. Er ist gekoppelt an die Inanspruchnahme einer KWK-Förderung, sodass z. B. auch größere Anlagen, die in Kundenanlagen einspeisen und die volle EEG-Umlage abführen, von diesem Bonus profitieren können. Er kann im Übrigen rückwirkend zum 01.01.2020 ausgezahlt werden. Die innovative erneuerbare Wärme muss in dasselbe Wärmenetz einspeisen wie die KWK-Anlage bzw. über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes Netz.

Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme	Höhe des Bonus (Cent/kWh _{elektrisch})
5%	0,4
10%	0,8
15%	1,2
20%	1,8
25%	2,3
30%	3
35%	3,8
40%	4,7
45%	5,7
50%	7

⁷ Mit der Jahresarbeitszahl wird das Verhältnis des Stromeinsatzes am Eingang zur Wärmeerzeugung am Ausgang dargestellt. Sie ist der Quotient beider Größen. Eine Jahresarbeitszahl von 1,25 bedeutet: Es muss mindestens 25 Prozent mehr Wärme entstehen als Strom verbraucht wurde.

b) Kohleersatzbonus (§ 7c)

Wie hoch ist der Kohleersatzbonus und bis wann und unter welchen Umständen kann ich ihn bekommen?

		Inbetriebnahme neue Anlage							
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Inbetriebnahme Kohle-Anlage	1975 – 1984	50	35	20	5	-	-	-	-
	1985 – 1994	225	210	195	180	165	150	135	120
	Ab 1995	390	365	340	315	290	265	240	215

Quelle: DIHK. Angaben in Euro/kW.

Anders als die reguläre KWK-Förderung und der Bonus für innovative erneuerbare Wärme wird der Kohleersatzbonus in Euro/kW_{elektrisch} mit der Außerbetriebnahme der alten Kohle-KWK-Anlage ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist. Die alte Anlage muss zwölf Monate vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage stillgelegt sein.

Kohle-KWK-Anlagen, die an einer Stilllegungsauktion nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz teilnehmen, dürfen den Kohleersatzbonus nicht in Anspruch nehmen. Da der Bonus zusätzlich zum Zuschlag bezahlt wird, kann er von KWK-Anlagen zur Eigenerzeugung/Eigenversorgung in Anspruch genommen werden, wenn sie 1 kWh ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und dafür die KWK-Vergütung in Anspruch nehmen. Da Anlagen zwischen 1 und 50 MW in die Ausschreibung müssen, wenn sie eine Förderung erhalten wollen, und Selbstverbrauch verboten ist, können solche Anlagen den Kohleersatzbonus nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie den Strom vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und damit auf das Eigenstromprivileg verzichten.

c) Bonus für elektrische Wärmeerzeugung (§ 7b)

Was ist der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger und wie kann ich ihn bekommen?

Der Bonus wird wie der Bonus für innovative erneuerbare Wärme nur an Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 1 MW ausbezahlt. Eine weitere Bedingung ist, dass die Anlage eine reguläre Förderung oder eine Förderung nach der Standard-Ausschreibung erhält. Anlagen, die einen Zuschlag in einer iKWK-Ausschreibung erhalten haben, können diesen Bonus dagegen nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für elektrische Wärmeerzeuger, die als

Komponente zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme den Bonus innovative erneuerbare Wärme in Anspruch nehmen.

Der Bonus selbst beträgt 70 Euro/kW thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers. Er wird allerdings nur bis zu einer thermischen Leistung des Wärmeerzeugers gewährt, die der Wärmeleistung entspricht, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann. Der Wärmeerzeuger muss zudem mit der KWK-Anlage gekoppelt und fabrikneu sein und mindestens 80 Prozent der maximalen KWK-Wärmeleistung erzeugen.

Anlagen in der sog. Südregion haben keinen Anspruch auf den Bonus. Zur Südregion gehören: Sämtliche Kreise in Baden-Württemberg und dem Saarland sowie die südlichen Kreise der Bundesländer Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz.⁸

d) Südbonus (§ 7d)

Was ist der Südbonus und wer bekommt ihn?

Nur neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen in der sog. Südregion haben einen Anspruch auf den Bonus in Höhe von 60 Euro/kW_{elektrisch}. Zur Südregion gehören: Sämtliche Kreise in Baden-Württemberg und dem Saarland sowie die südlichen Kreise der Bundesländer Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz.⁹ Es erhalten nur Anlagen diesen Bonus, deren Baubeginn zwischen 2020 und 2026 erfolgt(e). Der Bonus kann – wie gehabt – nur in Verbindung mit einer anderen KWKG-Förderung in Anspruch genommen werden und ist auch für Anlagen nutzbar, die einen Zuschlag in einer iKWK-Ausschreibung erhalten haben. Allerdings muss der gesamte Strom abgesehen vom Kraftwerkseigenverbrauch in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. Zudem muss die Anlage in der Lage sein, Strom in voller Höhe der elektrischen Leistung zu erzeugen, selbst wenn keine Nutzwärmenachfrage besteht. Mit dieser Anforderung soll erreicht werden, dass die Anlagen zu jeder Zeit Strom erzeugen können und damit einen Beitrag zur Minderung der bestehenden Netzengpässe leisten.

⁸ Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Merkblatts ein konsolidiertes KWKG noch nicht zur Verfügung stand, konnte darauf nicht verlinkt werden.

⁹ Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Merkblatts ein konsolidiertes KWKG noch nicht zur Verfügung stand, konnte darauf nicht verlinkt werden.

e) Übersicht über die Boni und Kombinationsmöglichkeiten

	Normale Förderung	Ausschreibung KWK	Ausschreibung iKWK	Südbonus	Bonus elektr. Wärmeerzeuger	Kohleausstiegsbonus	Bonus innovative EE-Wärme
Südbonus ¹⁰	Green	Green	Green	Grey	Green	Green	Green
Bonus elektr. Wärmeerzeuger ¹¹	Green	Green	Red	Red	Grey	Green	Red
Kohleausstiegsbonus	Green	Green	Red	Green	Green	Grey	Green
Bonus innovative EE-Wärme	Green	Green	Red	Green	Green	Green	Grey

Quelle: DIHK.

¹⁰ Inanspruchnahme nur, wenn Anlage in der Südregion steht.

¹¹ Anspruch auf den Bonus für elektrische Wärmeerzeuger besteht nur, sofern die Anlage nicht in der Südregion steht.

4. KWK-Anlagen in der Ausschreibung

Was muss ich tun, damit ich an Ausschreibungen teilnehmen kann? (§ 8a)

Die Rahmenbedingungen, um an den Ausschreibungen teilzunehmen, sind in der [KWK-Ausschreibungsverordnung](#) festgelegt. Die Bundesnetzagentur als durchführende Stelle hat umfangreiche [Informationen zur Ausschreibung](#) veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte sind:

- Eigenversorgung ist in den Ausschreibungen ausgeschlossen. Konkret heißt das: Abgesehen vom sog. Kraftwerkseigenverbrauch darf **keine** kWh selbst verbraucht werden, sondern der gesamte Strom muss ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. **Dies gilt anders als im EEG auch für Strom, der ansonsten abgeregelt würde und auch bei negativen Preisen.**
- Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen wollen, dürfen keine vermiedenen Netzentgelte nach StromNEV in Anspruch nehmen.
- Neben Neuanlagen dürfen auch bestehende Anlagen teilnehmen, wenn sie modernisiert werden (s. dazu weiter unten) und die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent einer Neuanlage betragen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2b).
- Sollten Stromsteuerbefreiungen in Anspruch genommen werden (Anlagen kleiner 2 MW, sofern der Strom von einem Dritten im räumlichen Zusammenhang verbraucht und durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird) verringert sich der Vergütungssatz entsprechend.
- Die Förderhöhe ist von Anfang an auf 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr begrenzt.

Wie groß ist die Ausschreibungsmenge und was unterscheidet KWK-Ausschreibungen von iKWK-Ausschreibungen?

Das Ausschreibungsvolumen beträgt 200 MW im Jahr. Davon sind 150 MW für die Standardausschreibungen und 50 MW für die innovativen KWK-System (iKWK) vorgesehen. Die Mengen werden jeweils zu gleichen Teilen an zwei Terminen auktioniert. Wird das Volumen nicht ausgeschöpft, werden die nicht auktionierten Mengen auf die Folgeausschreibung aufgeschlagen.¹²

iKWK-Systeme sind „besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien

¹² Die Ergebnisse der bisherigen Ausschreibungsrunden finden Sie [hier](#).

KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln“ (§ 2 Nummer 9a). Konkret bedeutet dies, dass 30 Prozent der Referenzwärme durch innovative erneuerbare Wärme jedes Jahr erzeugt werden müssen (35 Prozent ab 2021). Innovativ ist erneuerbare Wärme, wenn sie eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreicht und sie außerhalb des iKWK-Systems verwendet wird. Weitere Bestimmungen finden sich in der [KWK-Ausschreibungsverordnung](#).

Gibt es für Anlagen zwischen 1 und 50 MW weitere abweichende Bedingungen?

Anlagen, die sich in Ausschreibungen durchgesetzt haben, sind anders als andere KWK-Anlagen in der Einspeisung nicht mit Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) gleichgestellt (§3 Absatz 2). Konkret heißt das: Im Fall von Netzengpässen werden solche Anlagen vorher abgeregelt. Nach Ende der Förderdauer kann der Strom aus den Anlagen auch selbst verbraucht werden. Allerdings gilt dann die volle EEG-Umlagepflicht im Gegensatz zu 40 Prozent bei allen anderen KWK-Anlagen.

5. KWK-Anlagen zur Eigenversorgung

Was muss ich beachten, wenn ich mir eine KWK-Anlage zur Eigenversorgung anschaffen möchte?

- Die Regelungen für KWK-Anlagen, die ganz oder teilweise zur Eigenversorgung mit Strom genutzt werden, finden sich vor allem im EEG in den §§ 61 bis 62b. Die einschlägigen KWKG-Regelungen finden Sie in den jeweiligen Kapiteln in diesem Merkblatt.¹³
- Hocheffiziente KWK-Anlagen¹⁴ kommen in den Genuss einer auf 40 Prozent reduzierten EEG-Umlage. Zudem fallen für den selbst erzeugten und verbrauchten Strom keine sonstigen Umlagen und keine Netzentgelte an, sofern der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Bis 2 MW ist der Strom aus KWK-Anlagen auch nicht stromsteuerpflichtig, wenn der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um einen Selbstverbrauch handeln. D. h., der Betreiber der KWK-Anlage und der Stromverbraucher können unterschiedliche natürliche oder juristische Personen sein. Bei Anlagen über 2 MW kann die Energiesteuerbefreiung für den eingesetzten Brennstoff in Anspruch genommen werden.
- Bei der EEG-Umlage ist zu beachten, dass die Reduzierung auf 40 Prozent nur für Fälle der Personenidentität gilt. Das heißt, Anlagenbetreiber und Stromverbraucher müssen die gleiche natürliche oder juristische Person sein. Zwischen verbundenen Unternehmen besteht damit keine Personenidentität. Gleiches gilt aber auch für ausgelagerte Kantinen oder Elektroautos von Mitarbeitern. Diese sog. Drittstrommengen müssen grundsätzlich geeicht abgegrenzt werden, sofern keine Bagatellregelungen greifen. Bevor Sie sich eine KWK-Anlage anschaffen, die ganz oder teilweise zur Eigenversorgung genutzt werden soll, sollten Sie sich intensiv mit den abzugrenzenden Strommengen auf Ihrem Betriebsgelände auseinandersetzen.¹⁵

¹³ Der DIHK hat sich gemeinsam mit dem BSW Solar ausführlich mit den rechtlichen Voraussetzungen in einem [Faktenpapier](#) auseinandergesetzt.

¹⁴ KWK-Anlagen müssen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme mindestens 10 Prozent Primärenergieeinsparung erzielen.

¹⁵ Hinweise enthält das [DIHK-Merkblatt](#) zu diesem Thema. Zudem erarbeitet auch die Bundesnetzagentur einen Leitfaden. Den Entwurf finden Sie [hier](#).

HINWEISE zur Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen

Die Koalitionsfraktionen haben beschlossen, Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)) teilweise zur Senkung der EEG-Umlage zu verwenden. Diese wird daher 2021 (6,5 Cent/kWh) und 2022 (6 Cent/kWh) gedeckelt. Wie es danach mit der EEG-Umlage weitergeht, ist derzeit ungewiss. Klar ist aber, dass sie im Verlauf der 2020er-Jahre sinken wird. Dadurch verringert sich der spezifische Vorteil von Eigenversorgungsanlagen. Dies sollten Sie in Ihren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unbedingt berücksichtigen.

Mit dem BEHG werden fossile Brennstoffe ab 2021 mit einem CO₂-Preis belegt. Zwischen 2021 und 2025 besteht dafür ein Festpreis. Der Preis steigt von 25 Euro die Tonne in diesem Zeitraum auf 55 Euro an. Für eine Gas-KWK-Anlage mit 10 MW Feuerungsleistung (3 MW_e-elektrisch, 7 MW_{thermisch}, 5.000 Benutzungsstunden, 90 Prozent Wirkungsgrad) muss ein Betreiber 2021 für den Brennstoff Gas damit 275.000 Euro mehr bezahlen. In Summe bis 2025 über 2 Mio. Euro! Dies sollten Sie ebenfalls in Ihren Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigen.¹⁶

¹⁶ Weitere Informationen zum BEHG finden Sie in einem [Merkblatt des DIHK](#). Der DIHK hat zudem einen CO₂-Preisrechner entwickelt, den Sie [hier](#) finden.

6. Meldepflichten für KWK-Anlagen

Wem muss ich wann was melden?

- Dem Netzbetreiber und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) müssen bis 31. März Daten zur Erzeugung von Strom und Wärme für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt werden, solange die Anlage Förderung nach dem KWKG bezieht (§ 15 Absatz 3). Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW muss bis dahin eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung vorgelegt werden. Zudem muss für solche Anlagen monatlich an Bafa und Netzbetreiber eine Meldung über erzeugte Strom- und Wärmemengen vorgelegt werden (§ 15 Absatz 1 und 2).
- Meldepflichten für die Stromvergütung an das Bafa ergeben sich gestaffelt nach Anlagengröße (§ 30): Unter 50 kW ist keine Meldung notwendig. Bei Anlagen zwischen 50 kW und 2 MW ist die Jahresmeldung über das ELAN-Portal des Bafa einzureichen. Jahresmeldungen für Anlagen größer 2 MW sind in Form eines Wirtschaftsprüfertesats schriftlich bis 31.3. des Folgejahres an das Bafa zu liefern. Die regelmäßigen Monatsmeldungen für diese Anlagen laufen ebenfalls über das ELAN-Portal des [Bafa](#).
- Zudem muss die Anlage im [Marktstammdatenregister](#) der Bundesnetzagentur eingetragen werden. Dies gilt auch dann, wenn keinerlei Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen wird.

Gibt es für die Zusatz-Boni spezielle Meldepflichten?

- Für den Kohleersatzbonus, den Bonus für elektrische Wärmeerzeuger sowie den Südbonus gibt es spezielle Meldepflichten, die in § 7e festgehalten sind. Demnach muss dem zuständigen Netzbetreiber vor der Inanspruchnahme bis spätestens 31. Juli gemeldet werden, wenn einer der drei Boni in Anspruch genommen werden soll. Die Meldung muss die voraussichtliche Höhe und den voraussichtlichen Zeitpunkt enthalten. Anderenfalls werden die Boni erst nach erfolgter Meldung ausbezahlt.
- Beispiele: Soll ein Bonus ab dem 1. Dezember 2021 genutzt werden, muss die Meldung bereits bis zum 31. Juli 2021 erfolgt sein. Soll ein Bonus zum 1. Dezember 2021 in Anspruch genommen werden und die Meldung erfolgt erst zum 1. August 2021 kann der Bonus erst ab 2022 genutzt werden.

7. Netzanschluss und Stromvermarktung

Was muss ich beachten, wenn ich Strom in das öffentliche Netz einspeise? (§ 4)

Strom, der in Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW_{elektrisch} erzeugt und ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, muss in die sogenannte Direktvermarktung. Direktvermarktung heißt, dass der Strom selbst oder von einem Dienstleister an einen Dritten geliefert wird. Dies kann auch ein Letztverbraucher sein. Kleinere Anlagen können, müssen aber nicht in die Direktvermarktung.

Anlagen unter 100 kW_{elektrisch} können in jedem Fall vom Netzbetreiber die sog. kaufmännische Abnahme ihres Stroms verlangen. Für Anlagen zwischen 50 und 100 kW_{elektrisch} können Betreiber die kaufmännische Abnahme nur in Anspruch nehmen, solange sie Zuschläge des zuständigen Netzbetreibers erhalten. Für größere Anlagen ist zudem rechtlich umstritten, ob eine kaufmännisch-bilanzielle Abnahme des Stroms möglich ist. Derzeit läuft bei der Clearingstelle EEG|KWKG ein Empfehlungsverfahren zu dieser Frage. Sollte dies verneint werden, kann Strom aus KWK-Anlagen ggf. nur noch gefördert werden, wenn die Anlage direkt in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, so lange es sich um nicht um Eigenversorgungsanlage bis 100 kW oder Anlagen handelt, für die 100 Prozent EEG-Umlage abgeführt wird. In diesem beiden Fällen sind Einspeisungen in Kundenanlagen unter Inanspruchnahme einer Förderung möglich.

Bei der kaufmännischen Abnahme erhalten die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber neben den KWKG-Zuschlagszahlungen eine Vergütung für den eingespeisten Strom, nämlich den üblichen Preis. Dabei handelt es sich um den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Leipziger Strombörse [European Energy Exchange](#) (EEX) im jeweils vorangegangenen Quartal.

Was passiert bei negativen Preisen an der Strombörse - erhalte ich trotzdem meine Vergütung? (§ 7 Absatz 7)

Für Stunden, in denen der Preis an der Strombörse (Epex Spot) negativ ausfällt oder null beträgt, erhält eine Anlage keine Förderung. Allerdings wird die trotzdem erzeugte Strommenge nicht auf die Dauer der Zuschlagszahlungen angerechnet.

Kann ich nur Strom einspeisen, wenn „Platz“ im Netz ist? (§ 3)

Das Gesetz verpflichtet die Netzbetreiber, den Strom einer hocheffizienten KWK-Anlage vorrangig abzunehmen. Solche Anlagen haben damit einen Einspeisevorrang vor anderen konventionellen Anlagen und sind erneuerbaren Energien gleichgestellt. Allerdings wird es ab 2021 eine Neuregelung dazu geben, die derzeit noch erarbeitet wird. Es ist allerdings davon auszugehen, dass KWK-Anlagen gegenüber EE-Anlagen vorrangig abgeregelt werden.

Muss der Netzbetreiber meine Anlage anschließen? (§ 3)

Solange eine Anlage hocheffizient ist, ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, diese Anlage unverzüglich und vorrangig anzuschließen. Dies ist im Übrigen unabhängig davon, ob für eine Anlage Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen wird bzw. werden darf oder die Anlage rein zum Zweck des Stromselbstverbrauchs verwendet wird.

8. Anträge und Überprüfung

Wo muss ich Zuschläge für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen beantragen und welche Nachweise muss ich erbringen? (§ 10)

Die zuständige Stelle ist das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(Bafa\)](#). Für KWK verantwortlich ist dort das Referat 526. Die Art der Nachweise variiert nach Anlagengröße und findet sich in § 10.

Muss ich mit Überprüfungen meiner Angaben rechnen? (§ 11)

Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen dürfen während der üblichen Geschäftszeiten überprüft werden. Zudem muss Einblick in die betrieblichen Unterlagen des Betreibers gewährt werden. Der Netzbetreiber hat zudem das Recht, Einsicht in die Antragsunterlagen zu verlangen. Zudem muss dem Netz- und Messstellenbetreiber Zutritt zu den Messeinrichtungen gewährt werden (§ 14).

9. Förderung von Wärmespeichern und -netzen

Kann sich mein Unternehmen die Errichtung eines Wärmespeichers fördern lassen?

Wie bisher werden Wärme- und Kältespeicher gefördert, wenn die Wärme aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und sie in dieses Netz einspeisen können. Darüber hinaus können aus industrieller Abwärme befüllte Speicher gefördert werden, wenn mindestens 25 Prozent der erzeugten Wärmemenge aus KWK-Anlagen stammen. Die Förderung ist allerdings bis zum 31.12.2020 befristet. Bis dahin muss der Wärmespeicher in Betrieb sein.

Der Investitionszuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, die Mindestgröße beträgt 1 m³. Für Speicher größer als 50 m³ beträgt der Zuschlag maximal 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Die maximale Förderhöhe beträgt 10 Mio. Euro je Projekt. Zudem müssen die mittleren Wärmeverluste kleiner als 15 W/m² Behälteroberfläche sein.

Speisen mehrere KWK-Anlagen in den Wärmespeicher ein, ist der zuständige Netzbetreiber im Übrigen der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber.

Gibt es eine Förderung von Wärmenetzen? (§ 18 Absatz 1)

Die Errichtung und der Ausbau von Wärme- und Kältenetzen werden weiterhin mit einem Investitionszuschlag gefördert. Die maximale Fördersumme je Projekt beträgt 20 Mio. Euro. Weiterhin muss nach Inbetriebnahme nachgewiesen werden, dass die Abnehmer zu mindestens 75 Prozent Wärme aus KWK-Anlagen und/oder erneuerbaren Energien und/oder Abwärme erhalten. Dabei muss der KWK-Anteil mindestens 10 Prozent betragen. Die Inbetriebnahme muss bis 31.12.2029 erfolgen. Der Zuschlag beträgt 40 Prozent bezogen auf die Investitionskosten. Werden nur 50 Prozent Wärme aus KWK-Anlagen und/oder erneuerbaren Energien und/oder Abwärme erreicht, beträgt der Zuschlag 30 Prozent bezogen auf die Investitionskosten. Dies wird allerdings nur bis zum 31.12.2022 gefördert.